

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0339/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.09.2021

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13 - He/Hn - Tel. 1021
 Verfasser/-in: Herr Heidl

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Benennung von Stadtverordneten für städtische Kommissionen
 - Antrag des Magistrats vom 10.09.2021 -**

Antrag:

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschließt, dass sich anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder nach § 55 HGO die unter Nr. 2. aufgeführten Kommissionen der Universitätsstadt Gießen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzen, § 72 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren).
2. Für die unter den Buchstaben A. bis E. aufgeführten Kommissionen der Universitätsstadt Gießen im Sinne von § 72 HGO wurden folgende Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder und – soweit vorgesehen – Stellvertreter*innen von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich benannt:

A. Schulkommission

- 1.
- 2.
- 3.

B. Kommission zur Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Universitätsstadt Gießen

- 1.
- 2.
- 3.

C. Kommission Städtepartnerschaft mit der Stadt San Juan del Sur in Nicaragua

- 1.
- 2.
- 3.

D. Sportkommission

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

E. Jugendhilfeausschuss

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Begründung:

(siehe beigefügte Anlage)

Die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung in Kommissionen können gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmt werden. Zur Durchführung des Benennungsverfahrens anstelle einer Wahl genügt ein Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Dabei ergeben sich folgende Besonderheiten:

§ 62 Abs. 2 Satz 3 HGO erlaubt es dem benannten Mitglied, seine/n Vertreter*in ad hoc zu bestimmen.

Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Besonderheit, dass § 6 Abs. 1 HKJGB die Anwendung von § 72 HGO anordnet und damit auch das Benennungsverfahren bei der Bestimmung der Mitglieder zulässt. Allerdings verlangt § 6 Abs. 3 Satz 2 HKJGB, dass persönliche Stellvertreter*innen bestimmt werden und geht insoweit als spezielle Regelung § 62 Abs. 2 Satz 3 HGO vor. Die Regelungen der §§ 3 – 6 der Jugendamtssatzung gelten nur, soweit sie dem Gesetz nicht widersprechen.

Anlage

G r a b e - B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift